

wenn sie gehörig erklärt werden — wobei man sich selbstverständlich nicht an den Buchstaben, sondern an ihren Geist zu halten hat — ein solches Quantum dieser Erfordernisse unter allen Umständen als gestattet angesehen werden muss, welches der wirkliche Kirchenbedarf und die Würde des Gottesdienstes erfordert. Deshalb bewilligte schon das Hofkanzleidecreet vom 11. April 1822, §. 9390, ein größeres Quantum des Altarlichtes als es sonst üblich war, wenn außerordentliche Kirchenfeierlichkeiten stattfinden.¹⁾

Zwangsgedanken und Verantwortlichkeit bei melan-cholischen Selbstmördern.

Von J. P. Baustert in Rindschleiden (Luxemburg).

Nachdem wir bereits einmal auf die Einwände geantwortet, welche Dr. Ernst in Bezug auf die Beurtheilung der Verantwortlichkeit melancholischer Selbstmörder gemacht, kommt derselbe nach einigen kleineren Rectificationen auf seine frühere Meinung zurück und behauptet, „dass die Zwangsideen, sobald sie eine gewisse Mächtigkeit erreicht haben, so sehr die Herrschaft über einen Menschen ausüben können, dass derselbe diesen Ideen gemäß handeln muss, obwohl er die Verwerflichkeit und das Widerfinnige derselben ein sieht“. Als einziger Beweis wird angegeben, dass es sich hier um pathologische Zustände handle. Doch weil die Zwangsgedanken auch bei geistig Gesunden und normalen Menschen vorkommen, wie überhaupt bei allen heftigen Gemütserschütterungen; und weil offenbar nicht alle Handlungen der von anormalen Zwangsgedanken Besallenen auch Zwangshandlungen im strengen Sinne des Wortes sind, ist die Argumentation unseres Gegners eine petitio principii, sie setzt voraus, was zu **beweisen** wäre, nämlich, dass diese anormalen Zwangsgedanken den Willen bei genügender Einsicht beherrschen können. Einen Beweis konnten wir mit dem besten Willen nicht finden, sondern bloß einige Illustrationen, wie jene, wo „der freie Wille des Menschen mit einem Tonkünstler verglichen wird, der an der Claviatur einer Orgel sitzt“ oder „mit dem Herrn einer Wagschale“.

Darauf antworten wir mit Dr. Kneib: „Wer die äußere Natur allein und die nach ihr gebildete sinnliche Vorstellung als Beweisprobe und Bestätigung hierfür anrufen wollte, würde sich vergebens abmühen, auch nur den Schein einer Bestätigung zu bringen. Es lässt sich für jene Erscheinung des Innenlebens, dass der Geist durch und in der überlegenden Thätigkeit sich selbst zur Thätigkeit bestimmt, ein Analogon in der Sphäre naturhafter Wirklichkeit nicht entdecken; es lässt sich diese Erscheinung in einer Vor-

¹⁾ Vgl. Entscheidung des Minist. für Cultus u. Unterricht v. 27. Februar 1876, §. 1622, und v. 7. November 1884, §. 20122.

stellung, einem Phantasiegebilde nicht nachbilden". (Willensfreiheit und Verantwortlichkeit S. 4.)

In Bezug auf die von uns angeführte Meinung des heiligen Thomas gesteht unser Gegner jetzt ein, „er wolle nicht die Autorität des englischen Lehrers für seine Anschauungen beanspruchen und möchte im Gegentheil gerne zugeben, dass die Alten unser Problem mehr im Sinne Bausterts aufgefasst haben“. Er glaubt, „die genauere Einsicht in die Natur der Zwangsgedanken und ihrer begründeten Unterscheidung von den Wahnideen gehöre erst der neueren Zeit“ an. Daher sind die vorgebrachten Schwierigkeiten den Ansichten moderner Psychiater entlehnt, oder doch auf deren Anschauungen zurückzuführen. Nun, so wollen wir die Frage auch nach dieser Seite hin erörtern.

„Die Bezeichnung „Zwangsvorstellung“, schreibt Irrenarzt Dr. Koch, „hat v. Krafft-Ebing eingeführt“, aber mit dem Wort auch einen unrichtigen Begriff. Dr. v. Krafft-Ebing bekennt sich unzweideutig zum naturalistischen Determinismus, wie die allermeisten seiner Collegen; er stellt sich „allein auf den Standpunkt der Naturwissenschaft, für die es kein Dogma, kein aprioristisches Raisonnement, keine Autorität gibt“, und setzt das Wort „frei“ bei Wille stets zwischen Gänsefüßchen, „weil er einen freien Willen nicht anzunehmen scheint, wie Dr. Moll sagt. Für Dr. v. Krafft-Ebing sind die „psychischen Thätigkeiten“ (also Denken und Wollen) „Functionen des Gehirns, speciell der Rindenschicht des Großhirns, und das Resultat dieser Prozesse ist die menschliche Freiheit“. (Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. S. 9.) Da kann es niemanden wundern, wenn Dr. v. Krafft-Ebing und „seine ganze Schule“ den Zwangsgedanken eine solche Herrschaft über den Willen zuschreibt, dass dieser nicht mehr frei wählen kann, denn für sie gibt es überhaupt keine freien Willensbestimmungen im streng logischen Sinne. Wir aber wollen lieber an der Meinung „der Alten“ und speciell des heiligen Thomas festhalten, und schätzen deren Autorität höher in unserer Frage als diejenige moderner Gelehrten, welche sich mit Dr. v. Krafft-Ebing über „Theologie und Philosophie“ (Lehrbuch S. 9) hinwegsetzen, um in materialistischen Anschauungen einem verderblichen Determinismus zu huldigen. Wir sprechen ihnen einfach die Competenz in unserer Frage ab.

Doch unter den Vertretern der „modernen Wissenschaft“ finden wir auch solche, welche keine so absolut deterministischen Ansichten haben und eine gewisse Willensfreiheit beim Menschen anerkennen, wie z. B. Dr. Ed. v. Hoffmann, Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität Wien. Dieser schreibt: „Einen Übergang zu den Wahnvorstellungen bilden die Zwangsvorstellungen, d. h. Vorstellungen mit peinlichem, meist provoziertem Inhalt, die sich immer wieder aufdrängen und schließlich so fixieren, dass der Kranke ihrer nicht mehr los werden kann. Der Gesunde kennt solche Vorstellungen und

weiß sie zu corrigieren . . . Man wird es dann begreiflich finden, dass eine solche Vorstellung in einem kranken Gemüth sich fixieren und bei der Einseitigkeit des Vorstellens zur That werden kann". (Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. S. 903.)

So erklärt auch Dr. Ernst, "dass der normale Mensch seine Neigungen zu beherrschen und seinen Willen nach anderen Motiven zu lenken vermag, aber der unter der einseitigen Herrschaft einer Zwangsidee stehende menschliche Geist kann nicht mehr frei wählen, trotzdem er ein richtiges Erkennen besitzt". Doch Dr. v. Hoffmann sieht ganz gut ein, "dass er die alten metaphysischen und theologischen Anschauungen, die dem Menschen eine absolute Willensfreiheit vindicieren, aufgibt, er will sich nur mit der Annahme einer relativen begnügen, so zwar, dass er in der sogenannten Willensfreiheit nur ein beschränktes, namentlich körperlich vielfach bedingtes Vermögen sieht". (S. 863.)

Glücklicherweise finden wir auch "in der neueren Zeit" Vertreter der Wissenschaft, welche den oben angeführten deterministischen Anschauungen widersprechen, und an dem von uns vertretenen Standpunkt festhalten. Dr. Koch, Director der Staatsirrenanstalt zu Zwiesel, welcher die Frage der Zwangsgedanken, Zwangsimpulse, Zwangshandlungen eingehender studiert hat wie wohl kaum ein anderer Autor, schreibt in den "psychopathischen Minderwertigkeiten": "Aus den soeben gegebenen Auseinandersetzungen erhellt auch, dass die Zwangsimpulse (Zwangsantriebe) und die Zwangshandlungen nicht auf der gleichen Linie stehen. Das wirklich Primordiale, dassjenige, dessen Auftreten nicht verhindert werden kann, ist der Zwangsantrieb. Der Entschluss, dem Antrieb Folge zu geben, die motorische Innervation, die Ausführung der Handlung sind nicht organisch schlechthin erzwungen, so schwer es auch in einzelnen Fällen sein mag, dem Impuls zu widerstehen, wie namentlich bei manchen schweren primordial-instinktiven Antrieben zum Selbstmord". (S. 83.) — "Bei der für sich selbst nicht primordialen Zwangshandlung ist vorausgängige Überlegung und eine Gegenwehr aus bewussten Motiven nicht ausgeschlossen. Unausweichlich ist hier nur der Zwangsantrieb. Die Handlung, auf welche dieser gerichtet ist, kann auch unterlassen werden, wenn dies auch manchmal unangenehme Rückwirkungen zur Folge hat". (S. 82.)

Also dürfte trotz der gegentheiligen Behauptung unseres Gegners die Ansicht richtig sein, "dass bei Melancholikern auch bei Zwangsideen und Zwangsaffecten die Möglichkeit der Selbstbestimmung und somit die Freiheit und Verantwortlichkeit besteht" — selbst nach den Forschungen der "neueren Zeit, welchen die genauere Einsicht in die Natur der Zwangsgedanken und ihrer begründeten Erkenntnis" zu kommen soll. "Vom Standpunkt der ärztlichen Erfahrung aus", nimmt Dr. Koch an, "dass es nicht bloß einerseits Menschen gibt, nämlich die Geisteskranken, bei welchen zu folge von Krankheiten des Gehirns

die Geistesfähigkeit in einer Weise beeinflusst und gestört ist, dass die freie Willensbestimmung bei ihnen ausgeschlossen ist, und andererseits Menschen, deren Geistesfähigkeit in einer Weise intakt ist, dass sie völlige Freiheit der Willensbestimmung besitzen, — sondern dass zwischen diesen beiden Gruppen auch noch Menschen stehen, bei welchen zwar keine völlige Willensunfreiheit besteht, aber doch organisch-pathologisch bedingte Erschwernisse vorhanden sind", die aber nicht die freie Willensbestimmung ausschließen". (S. 372.)

Man sieht, wie Dr. Koch vom „Standpunkt der ärztlichen Erfahrung aus“ die Freiheit des menschlichen Handelns von der Intaktheit der Intelligenz abhängig macht, und dass, so lange diese gewahrt bleibt, alle „anormalen oder pathologischen Zustände“ nur die freie Willensbestimmung erschweren, aber nicht aufheben können. So mit gehören wohl Behauptungen wie diese: „Der unter der einseitigen Herrschaft einer Zwangsidee stehende menschliche Geist kann aber nicht mehr frei wählen zwischen dem Gegenstande seiner Zwangsidee und seinem Gegentheil. Die Wahlfreiheit ist für ihn pro hic et nunc suspendiert, trotzdem er ein richtiges Erkennen besitzt, da er dieses Erkennen nicht in die That umsetzen kann“ — „in das Gebiet der Humanitätsduselei“, um einen Ausdruck Dr. Kannamüllers zu gebrauchen.

* * *

Nach der katholischen Philosophie und Moral bleibt die Freiheit und Verantwortlichkeit der Willensbestimmungen gewahrt, so lange die richtige Beurtheilung des Verstandes vorhanden ist. Doctor Jof. Gredt O. S. B., Professor am Anselmianum zu Rom, schreibt in seinen Elementa philosophiae (Rom, Desclée, 1901): Radix proxima libertatis est indifferentia judicii rationis, radix autem remota est cognitio intellectualis. Si vero propter inadvertentiam aut propter phantasiae perturbationem (ex vehementi passione aut alia ex causa ut ex morbo) a deliberando impeditur intellectus, per accidens ejus judicium est ad unum determinatum et volitio exinde dimanans libertate caret (II. S. 93). Also nach Professor Gredt, welcher, nebenbei gesagt, der „neueren Zeit“ angehört, hängt die Freiheit und Verantwortlichkeit unserer Handlungen von der Intaktheit der Intelligenz und dem unbehinderten Urtheil des Verstandes ab, oder wie Dr. Kneib sagt: „Wo der Geist voll und klar seiner selbst bewusst, in der Weise des Geistes erkennt und wertschätzt, ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung gegeben“. Wie klar und bestimmt hebt Professor Gredt nur zwei Fälle hervor, welche die freien Willensbestimmungen bei den menschlichen Handlungen aufheben: inadvertentia (Mangel an Erkenntnis) und phantasiae perturbatio (Wahnideen). Da aber bei den mit Zwangsgedanken befallenen Selbstmörtern kein Mangel an Erkenntnis angenommen wird, können nur „Wahnideen“ bei ihnen die Verantwortlichkeit aufheben, wie wir stets behauptet haben und noch behaupten.

„Aber“, so hält man uns immer und immer entgegen, „die Intensivität, mit welcher sich eine Zwangsidee, und der dieser Zwangsidee entsprechende Zwangsaffect und Zwangsimpuls geltend macht, kann eine solche Stärke gewinnen, daß der menschliche Geist, mag ihm auch die richtige Erkenntnis von der Verwerflichkeit des ihn ver-suchenden Gedankens nicht fehlen, keinen ausreichenden Stützpunkt mehr hat, um diese übermäßige Zwangsidee und den damit verbun-den perversen Trieb aus den Angeln zu heben. — Beweis: Weil hier die Wahlfreiheit aufgehoben ist. — Doch dieses wäre ja gerade zu beweisen gewesen!

Bei diesen Zuständen ist „die freie Willensbestimmung zwar nicht ausgeschlossen, sondern nur erschwert“, sagt Dr. Koch, wie wir oben gesehen, und stimmt mit der katholischen Philosophie vollständig überein. „Ex passione minuitur indifferentia judicii, quia ve-hementia passionis est ratio trahens judicium intellectus ad id quod est secundum passionem; minuitur liberum“ schreibt P. Gredt. Unter passio versteht er den „motus appetitivus virtutis sensibilis ex imaginatione boni vel mali“, also auch und gerade die Zwangsgedanken mit ihren Affectionen und Antrieben. Zudem ist das Wort passio, das wir ja auch in dieser Bedeutung bei den „Alten“ finden, so trefflich um das „Zwanghafte“ (paci) auszudrücken. Ausdrücklich aber hebt unser Autor genau wie der heilige Thomas hervor: „Si vero passio tanta non fuerit quae rationis usum adimat, non tollitur liberum, sed manet voluntatis dominium super appetiti-vum sensitivum“.

Doch hier macht man uns eine äußerst subtile Distinction, die leider eine contradictio in terminis enthält. Man behauptet: „In-soferne diese armen Nervenfranken das Krankhafte, Abnorme, Un-vernünftige und Verwerfliche ihrer Zwangsgedanken richtig beurtheilen können, haben sie den usus rationis allerdings nicht verloren, wohl aber insoferne, als sie von ihrer richtigen Erkenntnis keinen praktisch-wirksamen Gebrauch machen können“. — Soll dieses Letztere nicht wohl eine Zwangshandlung an dem genuinen Sinn der Worte sein? Demnach hätte Gott, der doch die richtige Erkenntnis des Bösen hat, aber wegen seiner impeccabilitas von dieser Erkenntnis keinen praktischen Gebrauch machen kann, den usus rationis verloren (!!). Sobald der Verstand ein richtiges Urtheil über die zu vollbringende Handlung gefällt, wenn er „das Abnorme und Verwerfliche des Zwangsgedanken eingesehen hat“, dann ist der usus rationis vollständig gewahrt und ohne Sophismus kann er nicht in Abrede gestellt werden.

Ist es denn die ratio, der Intellect, welcher von seiner Er-kenntnis einen praktisch-wirksamen Gebrauch macht, das heißtt, sie in die That umsetzt, oder der Wille? Hier wird also dem Verstand eine Thätigkeit zugeschrieben, welche dem Willen allein zukommt, gerade so wie unser Gegner behauptet, „der menschliche Geist kann nicht

frei wählen". Und da soll wieder kein Widerspruch sein, wenn man die Willensfreiheit mit dem heiligen Thomas definiert: *Dominium quod habet voluntas supra suos actus*. Also nicht der „*usus rationis*“ übt die Herrschaft aus, sondern der Wille.

Hören wir hierüber den neuesten Autor, der über die Willensfreiheit geschrieben, Dr. Albert Farges, welcher in seinem eben erschienenen dicken Werk: „*La liberté et le devoir*“ (Paris, Berche & Tralin, 1902) schreibt: „Die Idee an und für sich bewegt nicht direct, und ist nicht die bewirkende Ursache der Willensentscheidungen, der Wille wird nicht passiv von ihr bewegt wie ein Rad von dem andern“. (S. 91.) „Die These der Zwangsideen (*idées-forces*) ist somit offenbar übertrieben“. (S. 89.) „Weder die vorgebliche Herrschaft der Zwangsgedanken, die ohne den Willen doch ohnmächtig und welche gewöhnlich der Herrschaft des Willens unterworfen sind, kann dem großen Factum unserer bewussten Freiheit einen Eintrag thun“. (S. 93.) — „Je schärfer und geübter unser Verstand wird, um die Zufälligkeit und die verborgene Mangelhaftigkeit aller irdischen Güter zu entdecken, desto mehr sieht er ein, daß ihre Reize nichts Bezwingerdes haben, und desto freier steht er vor ihren Verlockungen. In diesem Sinne kann man sagen, daß die Vernunft nicht bloß die Vorbedingung für die Freiheit ist, sondern auch deren Maßstab. Denn tatsächlich ist der Willensentschluß umso freier, je größer die Erkenntnis bei der Selbstbestimmung war“. (S. 125.)

* * *

Nachdem wir die Frage der Zwangsgedanken vom philosophischen Standpunkt aus erörtert unter Anführung eines deutschen, eines italienischen und eines französischen Autors, wollen wir zum Schluss die Principien der katholischen Moral auf dieselben anwenden. Nehmen wir wieder den neuesten Autor Professor Génicot S. J., der sich durch Klarheit und Präcision so vortheilhaft auszeichnet, und welcher in den modernen Fragen sehr bewandert ist.

P. Génicot gibt uns die Definition der freien und verantwortlichen Handlungen: „*Voluntarium perfectum est quod e plena intellectus cognitione et deliberatione procedit*“. Also ein Selbstmörder, „deffen Intelligenz intact ist, der die plena cognitio der Verwerflichkeit seines Zwangsgedankens hat und die That mit voller Überlegung ausführt, deffen Handlung ist frei und imputabel“. Da mag man behaupten, die obige Definition betreffe nur „normale“ Menschen. Es handelt sich hier um ein allgemeines Prinzip, und ubi lex non distinguit, neque nos distinguerebant.

Will man aber argumentieren, daß bei Zwangsideen trotz vorhandener Erkenntnis der *usus rationis* aufgehoben sei, so verweisen wir auf die detaillierte und vollständige Aufzählung dieser Fälle bei P. Génicot, der schreibt:

„Deest ipse usus rationis, saltem ad moralem imputabilitatem sufficiens:

1^o) Infantibus et amentibus. — Attamen plures amentes moraliter liberi manent in multis determinationibus. Libertas enim in iis eatenus tantum pessum datur, quatenus perturbatur judicium intellectus.

2^o) Versantibus in somno naturali et somnambulis. Dann wird der Fall der Hypnotisierten erörtert und der im Wachzustande ausgeführten Handlungen infolge einer früheren hypnotischen Suggestion.

3^o) Iis, qui vino, opio, aethere etc. organa ita perturbant ut rationis exercendae impotentes sint (S. 17). Also die Zwangsgedanken und Zwangsimpulse sind hier nicht erwähnt!

Professor Génicot spricht aber von dem Einfluss derselben auf unsere Handlungen und fasst diese zwanghaften Affekte und Gemüts-erregungen unter dem Ausdruck concupiscentia zusammen, will damit nicht den „fomes“ bezeichnen, „quo in delectabilia illicita ferimur“, sondern den „motus appetitivae virtutis sensibilis qui est ex imaginatione boni vel mali“. Für den Fall, wo diese concupiscentia dem Willen zuvorkommend, sich ihm aufdrängt, (also bei Zwangsgedanken und Zwangsimpulsen) sagt er: Concupiscentia antecedens minuit voluntarium ac proinde peccatum; immo si totaliter usum rationis aufert, omnino a peccato excusat. Ratio est quod concupiscentia seu passio judicium rationis minuit, causae autem quae minuunt judicium rationis minuunt voluntarium et peccatum. (S. 22.)

Dr. Ernst hat also recht, wenn er schreibt: „Die passio setzt die Beheiligung des freien Willens an der bösen Handlung herab und damit die Schuld“. Aber nach „den katholischen Theologen“ findet dieses nur in dem Maße statt, als das judicium rationis herabgemindert wird. Wo dieses intakt bleibt, wo „eine Einsicht in die Verwerflichkeit der zu vollziehenden Handlung besteht“, wie das bei den Zwangsgedanken zugegeben wird, da wird kein „katholischer Theologe“ wegen der Heftigkeit der passio an und für sich eine per se schwere Schuld in Abrede stellen — oder es müßte höchstens ein Laxist sein. Wohin kämen wir da bei der Beurtheilung der Sünden gegen das sechste Gebot. — Da gibt es auch Zwangsgedanken und Zwangsimpulse, besonders nach den „modernen Psychiatern“ bei allen „conträren Sexualempfindungen“, weil diese auch „anormal“ sind.

„Per accidens vero id, quod alias est peccatum mortale“ schreibt P. Lehmkühl „evadere potest peccatum veniale non solum 1^o) ex parvitate materiae 2^o) ex imperfecta advertentia, 3^o) ex imperfecto consensu, sed etiam ex conscientia erronea. Bei dieser Aufzählung finden wir wieder nicht die vehementia passionis, welcher unser Gegner einen solchen Einfluss auf die Moralität einer Handlung zuschreibt, daß sie bei genügender advertentia aus einer per se schweren Schuld nur eine lässliche Sünde machen könnte.

Auf Grund voranstehender Erörterungen sind wir berechtigt, nachstehenden Schluss zu ziehen: Trotz der vorgebrachten Schwierigkeiten und Einwände ist der von uns aufgestellte Satz vollständig richtig: „Bei Intaktheit der Intelligenz, d. h. bei Abwesenheit von Wahnideen und Blödsinn ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung und somit die Freiheit und Verantwortlichkeit gegeben, auch bei Melancholikern, auch bei Zwangsideen und Zwangsaffecten“. — „Ist Erkenntnis und Bewußtsein intakt, dann ist bei diesen Zwangsimpulsen das wirklich Primordiale, dasjenige, das nicht verhindert werden kann — der Zwangsantrieb. Der Entschluß, dem Antrieb Folge zu geben, die motorische Innervation, die Ausführung der Handlung sind nicht schlechthin erzwungen,“ sagt Dr. Koch und mit ihm stimmt die katholische Philosophie und Moral vollständig überein.

Was den Hinweis auf die Platzangst betrifft, auf die Zwangsgefühle und Zwangsaffecte, wie z. B. die minderwertige Angst vor Maikäfern, Spinnen, oder die Angst „jener älteren Dame, welche mit Dr. Ernst eine Kahnfahrt über den Achensee gemacht hat“, so sagen wir wieder mit Irrenarzt Dr. Koch: „Unausweichlich ist hier nur der Affekt oder sogar noch der daraus entstehende Zwangsantrieb zu einer Handlung; sobald noch Raum zur Überlegung bleibt, kann die Handlung auch unterlassen werden, wenn dies auch manchmal unangenehme Rückwirkungen zur Folge hat.“

Somit haben wir vom „Standpunkt der ärztlichen Erfahrung“ der katholischen Philosophie und Moral „Die ernsten und wichtigen Gründe geprüft, welche den Widerspruch unseres werten Gegners dictiert haben“ — sie konnten die Richtigkeit des von uns aufgestellten Satzes nicht erschüttern: „Ein Melancholiker, bei dem keine Wahnideen nachweisbar sind, wie dies meistens der Fall ist, trägt per se die moralische Schuld an seinem Selbstmord.“

Moderne Wissenschaft und Wunder.

Von J. P. Huberty in Dalheim (Luxemburg).

In seinem „Leben Jesu“ schreibt der französische Ex-Professor Renan im Namen der rationalistischen Wissenschaft folgenden Satz: „Wenn das Wunder irgend etwas von Wirklichkeit für sich hat, so ist mein Buch weiter nichts als ein Gewebe von Irrthümern.“ Damals, als Renan sein „Leben Jesu“ verfaßte, mochte es vielleicht weniger leicht sein als heute, diese kühne Herausforderung zu nichte zu machen, die er dem christlichen Bewußtsein, dem Glauben des Menschengeschlechtes und der historischen Kritik entgegenschleuderte. Doch fällt in eben die Zeit der Erscheinung des Buches ein Ereignis, das eine Antwort der Vorsehung auf die Gotteslästerung des Freidenkers und seiner Genossen zu enthalten schien. Es war das in der Welt unerwartete Eintreten von außerordentlichen Thatsachen, die